

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/83c096d8-a5f0-3ada-bb33-18ead6c4671a>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen (TRBS 1121)
Amtliche Abkürzung	TRBS 1121
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen (TRBS 1121)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2012 (GMBI S. 864)

Geändert durch die Bek. vom 25. Juni 2014 (GMBI S. 905)

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der [Betriebssicherheitsverordnung](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Maßnahmen und Anforderungen an die Ausführung	2
Rechtsfolgen	3
Änderungen und wesentliche Veränderungen	Anhang

